§ 4
Prüfungsausschüsse, Geschäftsstelle für das Prüfungswesen, Geschäftsführung

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) gebildet ist; es können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(2) [1]Die Geschäftsstelle für das Prüfungswesen (Geschäftsstelle) wird bei der AOK Bayern eingerichtet. [2]Sie führt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben und den Prüfungsausschüssen die Geschäfte und nimmt die ihr in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen sonstigen Aufgaben wahr. [3]Die Geschäftsstelle unterrichtet das LGL über alle wichtigen Vorgänge. [4]Soweit Vorschriften nicht bestehen, regelt das LGL die Durchführung der Prüfung.

(3) [1]Die Geschäftsführung für die Prüfungsausschüsse regelt das LGL. [2]Soweit ein Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben errichtet ist, regelt dieser im Einvernehmen mit dem LGL die Geschäftsführung. [3]Über Sitzungen und Beschlüsse der Prüfungsausschüsse und des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben sind Protokolle zu fertigen und dem LGL zu übersenden.

(4) [1]Soweit mehrere Prüfungsausschüsse gebildet sind, verteilt der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben die Prüflinge auf die Prüfungsausschüsse. [2]Dabei sollen regionale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. [3]Eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Prüflinge auf die Prüfungsausschüsse ist anzustreben. [4]§ 8 Abs. 4 bleibt unberührt.